

2022/2023

Jahres- bericht

Netzneutralität in Deutschland



Bundesnetzagentur

Netzneutralität in Deutschland

Jahresbericht 2022/2023

Bericht der Bundesnetzagentur an die Europäische Kommission und BEREC
gemäß Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2015/2120

Berichtszeitraum: Mai 2022 bis April 2023

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 122: Netzneutralität, Plattformmonitoring, Künstliche Intelligenz

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

E-Mail: netzneutralitaet@bnetza.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1 Einleitung	5
2 Aufsicht und Durchsetzung der TSM-Verordnung über den Zugang zum offenen Internet	7
2.1 Zuständigkeit.....	7
2.2 Aufsichts- und Durchsetzungsmethoden	7
3 Tätigkeiten zur Durchsetzung der TSM-Verordnung und Erkenntnisse der Überwachung.....	8
3.1 Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet	8
3.1.1 Vereinbarungen und Geschäftspraktiken - Art. 3 Abs. 1 und 2	8
3.1.2 Verkehrsmanagement - Art. 3 Abs. 3	10
3.1.3 Datenschutz und Pflichten zum Schutz der Privatsphäre - Art. 3 Abs. 4	15
3.1.4 Andere Dienste als Internetzugangsdienste (Spezialdienste) – Art. 3 Abs. 5	16
3.2 Transparenzmaßnahmen – Art. 4	16
3.2.1 Vertragsgestaltung - Art. 4 Abs. 1	16
3.2.2 Beschwerdeverfahren - Art. 4 Abs. 2	18
3.2.3 Überwachungsmechanismus - Art. 4 Abs. 4.....	19
3.2.4 Zusätzliche gesetzliche Maßnahmen – Art. 4 Abs. 3	22
3.3 Aufsicht und Durchsetzung – Art. 5	23
4 Sanktionen - Art. 6.....	28
Abbildungsverzeichnis	29
Abkürzungsverzeichnis	30
Impressum.....	33

1 Einleitung

1. Die Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet¹ (TSM-Verordnung) zielt darauf ab, gemeinsame Regeln zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und damit verbundener Rechte der Endnutzer zu schaffen. Mit der Verordnung sollen die Endnutzer geschützt und es soll gleichzeitig gewährleistet werden, dass das „Ökosystem“ des Internets weiterhin als Innovationsmotor funktionieren kann.²
2. Nach Art. 5 Abs. 1 sollen nationale Regulierungsbehörden jährliche Berichte über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse veröffentlichen und diese der Kommission und BEREC übermitteln.
3. BEREC hat am 30. August 2016 „Leitlinien zur Umsetzung der europäischen Netzneutralitätsregeln durch die nationalen Regulierungsbehörden“ gemäß Art. 5 Abs. 3 veröffentlicht.³ Diese Leitlinien sollen Hilfestellung bei der Anwendung der Pflichten der nationalen Regulierungsbehörden bieten und zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnung beitragen. Diese Leitlinien wurden seitdem zwei Mal überarbeitet. Dies zum ersten Mal im Jahre 2020, um die bisherige Praxis der Regulierungsbehörden sowie erste Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in den Leitlinien widerzugeben. Mittlerweile wurden die Leitlinien vor dem Hintergrund der EuGH-Urteile vom 2. September 2021 zu den Zero-Rating Optionen erneut angepasst. Diese überarbeiteten Leitlinien wurden am 14. Juni 2022 veröffentlicht.⁴ Die Bundesnetzagentur hat sich an diesen beiden Überarbeitungen aktiv beteiligt.
4. Nach den BEREC-Leitlinien (vgl. dort Rn. 182) sollen nationale Regulierungsbehörden ihre jährlichen Berichte zum 30. Juni vorlegen. Die Berichte sollen den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April erfassen. Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2023.
5. Durch Veröffentlichung dieses Berichts kommt die Bundesnetzagentur ihrer Berichtspflicht über die Überwachungstätigkeit und Erkenntnisse des siebten Jahres der Anwendung der TSM-Verordnung nach. Gleichzeitig kommt die Bundesnetzagentur mit diesem Bericht auch ihrer Berichtspflicht nach § 55 Abs. 4 S. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) nach.
6. Der Bericht konzentriert sich auf die folgenden Themen: Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet (Art. 3), Transparenzmaßnahmen (Art. 4), Aufsicht und Durchsetzung (Art. 5) sowie Sanktionen (Art. 6).

¹ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. 2015, L 310/1. Alle Artikel ohne Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine Verordnung sind solche der Verordnung (EU) 2015/2120.

² Vgl. Erwägungsgrund 1 der TSM-Verordnung.

³ Nicht-autorisierte Übersetzung der Leitlinien: www.bnetza.de/berec-leitlinien.

⁴ https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/10280-berec-guidelines-on-the-implementation-of-the-open-internet-regulation.

7. Der Bericht deckt die wichtigsten Aktivitäten der Bundesnetzagentur in Bezug auf die folgenden Themen ab:

- Untersagung von vertraglichen Einschränkungen der freien Endgerätewahl in Mobilfunk-Flatratetarifen samt darauffolgende Verwaltungsgerichtsverfahren sowie parallele Zivilgerichtsverfahren (Art. 3 Abs. 1; Rn. 15);
- Anfragen zur Zulässigkeit von Tarifen mit Mindestdatenübertragungsraten und zur rechtlichen Einordnung von Tarifen für M2M-Anwendungen (Art. 3 Abs. 2; Rn. 18-19);
- Untersagung der Zero Rating-Angebote „StreamOn“ und „Vodafone Pass“ (Art. 3 Abs. 3; Rn. 21);
- DNS-Sperren wegen Urheberrechtsverstößen sowie aufgrund der EU-Sanktionsverordnung zur Durchsetzung des Verbreitungsverbots bestimmter russischer Medien und aufgrund von Umleitungen zur Abwehr konkreter erheblicher Gefahren (Art. 3 Abs. 3; Rn. 30-33; Rn. 25-29; Rn. 34);
- Überprüfung von Transparenzmaßnahmen (Art. 4 Abs. 1; vgl. Rn. 40-43), hierunter Behandlung von Verbraucherbeschwerden über geringe Datenübertragungsraten (Art. 4 Abs. 1 S. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4; vgl. Rn. 52-61);
- Betrieb eines Qualitätsüberwachungsmechanismus (§ 55 Abs. 3 TKG, Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 1; vgl. Rn. 51-81).

2 Aufsicht und Durchsetzung der TSM-Verordnung über den Zugang zum offenen Internet

2.1 Zuständigkeit

8. In Deutschland ist die Bundesnetzagentur für die Durchsetzung der Regeln über die Netzneutralität nach der TSM-Verordnung zuständig.
9. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Sachverhalt kann sie andere Behörden um Stellungnahme bitten (z.B. das Bundeskartellamt, die Landesmedienanstalten, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit). Datenschutz ist eine gemeinsame Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und des BfDI (vgl. Rn. 35-37).

2.2 Aufsichts- und Durchsetzungsmethoden

10. Nach Art. 5 Abs. 1 soll die Bundesnetzagentur genau überwachen und sicherstellen, dass Vorgaben zur Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet (Art. 3) und zur Transparenz (Art. 4) eingehalten werden. Die Bundesnetzagentur ist von Amts wegen für die Durchsetzung der TSM-Verordnung zuständig. Die wesentlichen Informationsquellen sind Beschwerden, Informationen aus öffentlichen Medien sowie Informationen von anderen Behörden oder von Anbietern von Internetzugangsdiensten, die die Bundesnetzagentur über ein neues Geschäftsmodell in Kenntnis setzen.
11. In vielen Fällen wird die Bundesnetzagentur infolge einer Beschwerde tätig (beschwerdebasierter Ansatz). Die Bundesnetzagentur unterstützt den Beschwerdeführer, wenn sein Anliegen plausibel oder gerechtfertigt erscheint. Gleichzeitig erlaubt dieser Ansatz, die wichtigen Themen aus der Endnutzerperspektive zu identifizieren und ggf. angemessene Maßnahmen gegenüber dem entsprechenden Anbieter zu ergreifen.
12. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesnetzagentur andere Informationen hinsichtlich eines Verstoßes gegen die TSM-Verordnung (z. B. aus öffentlichen Medien oder aus dem Internet).
13. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten haben eine Selbsteinschätzung hinsichtlich der Vereinbarkeit ihrer Verträge mit den Netzneutralitätsregeln der TSM-Verordnung vorzunehmen und müssen ihre Verträge im Bedarfsfall anpassen. Eine Anzeigepflicht gegenüber der Bundesnetzagentur besteht nicht, jedoch steht die Bundesnetzagentur regelmäßig für Gespräche und Rückfragen zur Ausgestaltung von neuen Geschäftsmodellen zur Verfügung. Unabhängig davon kann die Behörde einschreiten, wenn sie Mängel in den Verträgen über Internetzugangsdienste feststellt.

3 Tätigkeiten zur Durchsetzung der TSM-Verordnung und Erkenntnisse der Überwachung

14. Die Tätigkeiten der Bundesnetzagentur betrafen verschiedene Vorschriften der TSM-Verordnung.

3.1 Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet

3.1.1 Vereinbarungen und Geschäftspraktiken - Art. 3 Abs. 1 und 2

Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 TSM-Verordnung

(1) Endnutzer haben das Recht, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.

Dieser Absatz lässt das Unionsrecht und das mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Recht in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten unberührt.

(2) Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.

Mobilfunk-Flatratetarife

15. Mehrere Anbieter von Mobilfunk-Flatratetarifen hatten in der Vergangenheit bei ihren Angeboten die Nutzung von stationären LTE-Routern untersagt. Die Bundesnetzagentur hatte 2021 gegen die betreffenden Anbieter Verfahren angestrengt (vgl. hierzu bereits die Jahresberichte 2019/20,2020/21 sowie 2021/22). Die Bundesnetzagentur hat gegenüber allen Anbietern einen Verstoß gegen das Recht der Endnutzer nach Art. 3 Abs. 1 TSM-Verordnung, Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen, festgestellt und die entsprechenden Vertragsklauseln untersagt.

16. Unabhängig davon hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) Ende Juli 2020 zivilrechtliche Klagen gegen diese Anbieter wegen des Verstoßes gegen die Endgerätefreiheit eingereicht. In den zivilrechtlichen Verfahren hat die Bundesnetzagentur im Sinne des vzbv Stellung bezogen. Die Sichtweise des vzbv und der Bundesnetzagentur zur Unzulässigkeit der genannten Endgeräteklausele ist in vier verschiedenen Zivilverfahren bestätigt worden, dies mittlerweile durch den Bundesgerichtshof (vgl. BGH, Urteil vom 4. Mai 2023 (III ZR 88/22); vgl. auch die Urteile in den Vorinstanzen: LG Düsseldorf vom 25. August 2021 (12 O 147/20); LG Kiel vom 22. Oktober 2021 (4 O 120/20); OLG Köln vom 11. Februar 2022 (6 U 94/21) - rechtskräftig; OLG München vom 17. Februar 2022 (29 U 747/21)). Dieser hat entschieden, dass Vertragsklauseln, mit denen der Gebrauch des Internetzugangs auf Endgeräte beschränkt wird, die

eine mobile Nutzung unabhängig von einem permanenten kabelgebundenen Stromanschluss ermöglichen, gegen die Endgerätefreiheit verstoßen und damit unwirksam sind. Allein in dem Berufungsverfahren vor dem OLG Schleswig steht eine Entscheidung noch aus.

IPv4-/ IPv6-Adressen

17. Auch in diesem Berichtszeitraum gab es erneut einige Beschwerden im Zusammenhang mit IPv4/IPv6-Adressen. Diese waren vergleichbar mit ähnlichen Fällen aus der Vergangenheit: vgl. Jahresberichte Netzneutralität 2021/22, Rn. 19f.; 2020/21, Rn. 19f.; 2018/19, Rn. 19f. sowie 2017/2018, Rn. 28. In der Regel geht es um die Verfügbarkeit von öffentlichen IPv4-Adressen, um darüber eigene Dienste und Anwendungen bereitzustellen. Diese Fälle wurden von den Anbietern – je nach Einzelfall – auf verschiedene Arten gelöst, entweder durch die Vergabe einer öffentlichen IPv4-Adresse oder alternative Mechanismen, ohne dass es eines Einschreitens seitens der Bundesnetzagentur bedurfte. Daneben führt die Frage der Entgeltlichkeit von öffentlichen IP-Adressen zu Klärungsbedarf zwischen Verbrauchern und Anbietern. In diesen Fällen konnten die betreffenden Anbieter ihren Kunden eine zufriedenstellende Lösung anbieten. Die Bundesnetzagentur beobachtet jedoch weiterhin die Situation. Im Falle der Verfügbarkeit von öffentlichen IPv6-Adressen ist darauf hinzuweisen, dass in diesen Fällen keine Verletzung der Netzneutralität vorliegt. So hat BEREK in seinen Leitlinien zur Netzneutralität (dort Ziffer 16) klargestellt, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht die Konnektivität über IPv4- und zugleich IPv6-Adressen bereitstellen müssen. Daher besteht in diesen Fällen keine Handhabe, Anbieter zu verpflichten, ihren Endnutzern zusätzlich eine IPv6-Adresse bereitzustellen.

Tarife mit Mindestdatenübertragungsraten

18. In zwei Anfragen ging es um Priorisierungen bzw. die Bereitstellung von Mindestübertragungsraten einzelner Mobilfunkanschlüsse, um qualitativ höherwertige Internetzugangsdienste zu erhalten. In beiden Fällen gibt es Umsetzungsmöglichkeiten in Form von gesonderten Tarifen, die mit der Netzneutralität im Einklang sind. Denn nach Art. 3 Abs. 2 sind Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit zulässig, sofern sie die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Art. 3 Abs. 1 nicht einschränken. Entsprechend sind Tarife mit verschiedenen Qualitätsparametern, und so auch Mindestübertragungsraten, zulässig.

Tarife für M2M-Anwendungen

19. Einige Anfragen von Unternehmen bezogen sich u.a. auf die Einordnung von bestimmten Diensten als Telekommunikationsdienst bzw. um die rechtliche Beurteilung von M2M-Diensten. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist entscheidend, wer die Konnektivität gegenüber den Kunden anbietet. Das heißt, auch der Reseller kann Anbieter eines Telekommunikationsdienstes sein, wenn die Konnektivität als separater Bestandteil durch den Reseller angeboten wird (z.B. WLAN-Hotspot wird im eigenen Namen verkauft). Wenn der M2M-Dienst bzw. die Anbindung des M2M-Geräts keine besonderen Anforderungen an die Konnektivität stellt, erfolgt die Anbindung typischerweise über einen „Best-effort“ Internetzugangsdienst. In dem Fall liegt ein Internetzugangsdienst nach § 3 Nr. 61 lit. a TKG vor. Das hat zur Folge, dass die Vorschriften der TSM-Verordnung über Internetzugangsdienste, insbesondere das Gebot der Gleichbehandlung allen Datenverkehrs nach Art. 3 Abs. 3 TSM-Verordnung durch den Anbieter des Internetzugangsdienstes zu beachten sind. Der zugrundeliegende Internetzugangsdienst muss durch

den Internetzugangsanbieter unbeschränkt erbracht werden. Die Beschränkung auf bestimmte Endpunkte im Rahmen von M2M darf nur auf der Ebene des M2M-Geräts bzw. M2M-Dienstes durch den entsprechenden M2M-Anbieter erfolgen. Wenn der M2M-Dienst bzw. die Anbindung des M2M-Geräts besondere Anforderungen an die Konnektivität stellen (z. B. geringe Latenz), die nicht über einen „Best-effort“ Internetzugangsdienst abgedeckt werden können, muss die Konnektivität nicht als Internetzugangsdienst angeboten werden. Es handelt sich dann um einen Dienst, der ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen besteht (§ 3 Nr. 61 lit. c TKG). In diesem Fall ist der Dienst nach der TSM-Verordnung als Spezialdienst nach Art. 3 Abs. 5 TSM-Verordnung zu charakterisieren. Er ist zulässig, wenn die entsprechenden Voraussetzungen laut Art. 3 Abs. 5 TSM-Verordnung vorliegen. Im Falle eines Spezialdienstes gelten die nach der TSM-Verordnung für Internetzugangsdienste geltenden Vorschriften nicht, insbesondere nicht der Grundsatz der Gleichbehandlung allen Datenverkehrs. Dies bedeutet, dass ein Spezialdienst priorisiert werden darf (sofern dies nicht zum Nachteil des allgemeinen Internetzugangsdienstes geht, vgl. Art. 3 Abs. 5 UAbs. 2 TSM-Verordnung, und die Transparenzanforderungen des Art. 4 Abs. 1 lit. c TSM-Verordnung erfüllt sind). Typischerweise wird ein Spezialdienst über einen gesonderten APN und über ein gesondertes logisches Netz erbracht.

Keine Anwendbarkeit der TSM-Verordnung

20. Bei verschiedenen Verbraucherbeschwerden haben die Ermittlungen ergeben, dass die TSM-Verordnung nicht anwendbar war. In einigen Fällen konnten Endnutzer von E-Maildiensten eingehende E-Mails nicht empfangen. Sie vermuteten, dass die Internetzugangsanbieter E-Mails bestimmter E-Mail-Anbieter blockieren. Diese Blockierungen erfolgten jedoch nicht auf der Netzebene durch den Internetzugangsanbieter, sondern durch beteiligte E-Mail-Diensteanbieter auf der Anwendungsebene. Aus diesem Grund war die TSM-Verordnung nicht anwendbar.

3.1.2 Verkehrsmanagement - Art. 3 Abs. 3

Art. 3 Abs. 3 TSM-Verordnung

Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte,

Anwendungen oder Dienste – oder bestimmte Kategorien von diesen – blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um

(a) Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;

(b) die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

(c) eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.

Zero Rating

21. Im Berichtszeitraum setzten die Internetzugangsanbieter die Einstellung ihrer Zero Rating-Angebote - v.a. „StreamOn“ der Telekom Deutschland GmbH und „Vodafone Pass“ der Vodafone GmbH - um.
22. Im letzten Berichtszeitraum hatte die Bundesnetzagentur am 27. April 2022 infolge mehrerer EuGH-Urteile vom 2. September 2023 die Einstellung dieser Zero Rating-Optionen angeordnet und zwei verschiedene Umsetzungsfristen gesetzt (vgl. hierzu den Bericht 2021/22, Rn. 24-28): Die Neuvermarktung von „StreamOn“ und „Vodafone Pass“ war nach dieser Anordnung bis zum 1. Juli 2022 einzustellen. Die beiden Zero Rating-Optionen waren danach über keinen Vertriebskanal mehr buchbar. Im Bestandskundengeschäft mussten die Zero Rating-Optionen bis Ende März 2023 eingestellt sein. Diese Umsetzungsfrist war angesichts der großen Anzahl von Bestandskunden erforderlich, auch um einen verbraucherfreundlichen Übergang auf andere Tarife zu ermöglichen.
23. Sowohl die Telekom als auch die Vodafone haben die entsprechenden Zero Rating-Optionen sowohl in der aktiven Vermarktung als auch im Bestandsgeschäft fristgerecht eingestellt. Beide Unternehmen haben ihren Kunden höhere Datenvolumina angeboten. Die Telekom und die Vodafone haben im Zusammenhang mit der Einstellung von "StreamOn“ bzw. „Vodafone Pass“ die Inklusivvolumina aller wesentlichen Tarifgruppen erhöht und den betroffenen Kunden zum Zeitpunkt der Einstellung der Zero Rating-Option eine Kompensation (z.B. höhere Datenvolumina oder befristete unlimited-Pässe) zur Verfügung gestellt. Bei der Bundesnetzagentur sind im Rahmen der Einstellung der Zero Rating-Angebote ca. 50 Beschwerden oder Anfragen eingegangen.

DNS-Sperren

24. Die Bundesnetzagentur überprüft, ob von Internetzugangsanbietern eingerichtete Netzsperrern, wie etwa DNS-Sperren, im Einzelfall keinen Verstoß gegen die Netzneutralität darstellen. Die Bundesnetzagentur selbst ordnet jedoch keine Netzsperrern an und kann auch keine Sperrern umsetzen. Von

Internetzugangsanbietern eingerichtete Netzsperrern stellen grundsätzlich einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung allen Datenverkehrs dar. Nach diesem Grundsatz darf kein Internetzugangsanbieter den Datenverkehr unterschiedlich behandeln, insbesondere keine Webseiten sperren, blockieren oder anderweitig diskriminieren, es sei denn es liegt ein Ausnahmegrund vor. Relevant kann hier v.a. der Ausnahmegrund des Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit. a sein. Danach ist eine Ungleichbehandlung des Datenverkehrs und somit auch eine Netzsperrere gerechtfertigt, soweit und solange diese erforderlich ist, um europäische oder nationale Rechtsvorschriften umzusetzen. Ausnahmegründe können sich aus verschiedenen Rechtsbereichen ergeben, z. B. dem EU-Sanktionsrecht oder dem Urheberrecht. Auch Gerichte oder Behörden, die mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sind, können die Blockierung unrechtmäßiger Inhalte anordnen. In diesen Fällen sind Sperren netzneutralitätskonform.

Sperren zur Umsetzung der EU-Sanktionsverordnung

25. Die EU hat aufgrund des Krieges Russlands gegen die Ukraine Sanktionen gegen Russland erlassen. Damit soll unter anderem der Informationsfluss russischer Medien, die sich an Propagandaaktivitäten beteiligen, in der EU eingeschränkt werden. Das erste Verbreitungsverbot für Inhalte von Russia Today und Sputnik wurde bereits im letzten Berichtszeitraum eingeführt.⁵ Die Ausweitung des Verbreitungsverbot im aktuellen Berichtszeitraum erfolgt durch die Verordnungen (EU) 2022/879⁶, (EU) 2022/2474⁷ und (EU) 2023/427⁸ welche jeweils die EU-Sanktionsverordnung 833/2014 erweitern. Das Verbreitungsverbot wurde dadurch auf Inhalte von RTR Planeta, Rossiya 24, TV Centre International, NTV/NTV Mir, Rossiya 1, REN TV, Pervyi Kanal, RT Arabic und Sputnik Arabic ausgeweitet. Betreibern ist es verboten, Inhalte dieser juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen (im Folgenden „Organisationen“) zu senden oder deren Sendung zu ermöglichen, zu erleichtern oder auf andere Weise dazu beizutragen. Hierunter fällt auch die Übertragung oder Verbreitung über Kabel, Satellit, IP-TV, Internetdienstleister, Internet-Video-Sharing-Plattformen oder -Anwendungen, unabhängig davon, ob sie neu oder vorinstalliert sind. Die EU-Sanktionsverordnung ist unmittelbar in Deutschland anwendbar.
26. Die Bundesnetzagentur ist allerdings nicht für die Durchsetzung der EU-Sanktionsverordnung zuständig. Entsprechend kontrolliert sie auch nicht deren Umsetzung. Kommt ein Internetzugangsanbieter den Verpflichtungen nach der EU-Sanktionsverordnung nicht nach, liegt es in der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise bei einem fahrlässigen Verstoß bei den Ordnungswidrigkeitsbehörden, einzugreifen. Zuständig sind die Staatsanwaltschaften beziehungsweise

⁵ Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R0350>.

⁶ Verordnung (EU) 2022/879 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R0879>.

⁷ Verordnung (EU) 2022/2474 des Rates vom 16. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2474>.

⁸ Verordnung (EU) 2023/427 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R0427>.

Ordnungswidrigkeitsbehörden am Sitz des Unternehmens, welches die EU-Sanktionsverordnung nicht oder nicht richtig umsetzt.

27. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es hingegen, die Einhaltung der netzneutralitätsrechtlichen Vorschriften der TSM-Verordnung sicherzustellen. Sie prüft daher, ob eine Verkehrsmanagementmaßnahme nach Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 ausnahmsweise keinen Verstoß gegen die Netzneutralität begründet. Mit der Verordnung (EU) 833/2014 in ihrer jeweils aktuellen Fassung liegt ein solcher Ausnahmegrund vor. Daher sieht die Bundesnetzagentur – ebenso wie BEREC⁹ – die Sperrung von Domains, die Inhalte der oben genannten Organisationen verbreiten, durch die Internetzugangsanbieter als netzneutralitätskonform an. Dies hat die Bundesnetzagentur den Internetzugangsanbietern im Wege einer Verbändekommunikation mitgeteilt. Dabei hat sie auch darauf hingewiesen, dass die Liste mit Domains, deren Sperrung keinen Verstoß gegen die Netzneutralität darstellt, nicht abschließend ist und in Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen angepasst werden kann.
28. Das Verbreitungsverbot aufgrund der genannten EU-Sanktionsverordnung beschäftigte auch das Gericht der Europäischen Union sowie nationale Gerichte. So hatte Russia Today France einen Eilantrag gegen das verhängte Sendeverbot mit Beschluss vom 30. März 2022 beim Gericht der Europäischen Union eingelegt. Dieser wurde abgewiesen (Rs. T-125/22). Das Gericht führte aus, dass die Dringlichkeit einer Entsperrung der russischen Staatsmedien nicht gegeben sei, da die Aussetzung der Sendetätigkeit von Russia Today France in der Union nur vorübergehend – und zwar bis zum 31. Juli 2022 bzw. bis zum Ende der militärischen Aggression gegen die Ukraine – angeordnet wurde. Zudem müsse das Interesse der Antragssteller an einer tagesaktuellen Berichterstattung aus den russischen Staatsmedien hinter dem gewichtigen Interesse der Europäischen Union, die europäische Bevölkerung vor der systematischen internationalen Desinformations- und Destabilisierungskampagnen, welche die Führung der Russischen Föderation zur Rechtfertigung und Unterstützung ihrer anhaltenden militärischen Aggressionen gegen die Ukraine unternimmt, zu schützen, zurücktreten.
29. Darüber hinaus wurde beim VG Köln sowie OVG Münster in diesem Zusammenhang ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz einer Privatperson behandelt. Beantragt wurde die Aufhebung der Sperren für die Internetseiten www.vesti.ru und www.deutsch.rt.com. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen ihrer Antragsrüge den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Zum einen liegt kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 lit. a vor, weil die Sperrung von Domains durch Unionsrecht – nämlich die mit Verordnung (EU) 2022/350 angepasste Sanktionsverordnung (EU) 833/2014 – angeordnet wurde. Zum anderen lag die insoweit notwendige Dringlichkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung schon nicht vor. Der Antrag wurde am 15. Juni 2022 vom VG Köln abgewiesen. Der Antragsteller hat gegen den Beschluss des VG Köln am 27. Juni 2022 Beschwerde beim OVG NRW eingelegt. Mit Beschluss vom 17. Mai 2023 hat das OVG NRW die Beschwerde auf Anordnung der Entsperrung der Internetseiten der russischen Staatsmedien zurückgewiesen und damit die Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt. Das Gericht ist hiermit der Auffassung der Bundesnetzagentur gefolgt, wonach die Bundesnetzagentur nicht gegen die entsprechenden DNS-Sperren vorgehen musste.

⁹ Meldung vom 4.03.2022: [BEREC: Open Internet Regulation is not an obstacle in implementing EU sanctions to block RT and Sputnik | BEREC \(europa.eu\)](https://www.berec.europa.eu/press-releases/berec-2022-03-04); Meldung vom 11.03.2022: [BEREC supports ISPs in implementing the EU sanctions to block RT and Sputnik | BEREC \(europa.eu\)](https://www.berec.europa.eu/press-releases/berec-2022-03-11)

Sperrungen wegen Verletzung von Urheberrechten

30. Die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) ist eine gemeinsame Initiative von Rechteinhabern aus der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie vier großen deutschen Internetzugangsanbietern. Sie verfolgt den Zweck, DNS-Sperren für Webseiten, deren Geschäftsmodell darin besteht, urheberrechtlich geschützte Werke ohne die Zustimmung des Urhebers zu veröffentlichen, außergerichtlich und durch alle beteiligten Internetzugangsanbieter umzusetzen. Bei solchen Webseiten fallen die legalen Inhalte in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten größtenteils nicht ins Gewicht.
31. Rechteinhaber können bei der CUII einen Prüfantrag stellen, der von einem Prüfausschuss unter Beteiligung ehemaliger BGH-Richter auf das Vorliegen der rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Einrichtung der Sperrung geprüft wird. Der Prüfausschuss stützt sich dabei auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für Sperransprüche. Rechteinhaber können nach § 7 Abs. 4 Telemediengesetz (TMG) die Sperrung von Webseiten durch den Internetzugangsanbieter verlangen, wenn sie keine andere Möglichkeit haben, der Rechtsverletzung abzuwehren und die Sperrung zumutbar und verhältnismäßig ist. Der Prüfausschuss der CUII leitet sein Prüfergebnis in Form einer Empfehlung der Bundesnetzagentur zu. Dies geschieht auf freiwilliger Basis.
32. Die Bundesnetzagentur prüft, ob die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 a vorliegen, also die DNS-Sperre zur Durchsetzung nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften erforderlich und demnach gemäß Art 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 a gerechtfertigt ist. Die von der Bundesnetzagentur durchgeführte Prüfung beziehungsweise Stellungnahme vor Einrichtung einer DNS-Sperre erfolgt formlos. Denn die TSM-Verordnung sieht keine Ex-ante-Prüfung und keine Genehmigungs- oder Anzeigepflichten für DNS-Sperren der Internetzugangsanbieter bei der Bundesnetzagentur vor. Die Bundesnetzagentur übermittelt anschließend ihre Stellungnahme an die CUII. Erst wenn keine Netzneutralitätsbedenken bestehen, richten die Internetzugangsanbieter eine DNS-Sperre ein.
33. Im Berichtszeitraum wurden in diesem Verfahren drei DNS-Sperren für die Webseiten serienjunkies.org, cine.to sowie taodung.com umgesetzt. Bei den betroffenen Webseiten handelt es sich um urheberrechtswidrige Angebote zum Streamen von Filmen und Serien beziehungsweise zum Download von Musiktiteln oder Videospielen. In drei weiteren Fällen hat die Bundesnetzagentur die CUII aufgefordert, ihre Empfehlung weiter zu substantiieren, da die Voraussetzungen für einen Sperranspruch auf der Grundlage der gesicherten Rechtsprechung noch nicht hinreichend dargelegt waren.

Umleitungen zur Abwehr konkreter erheblicher Gefahren

34. Zur Abwehr konkreter erheblicher Gefahren für die in § 7c Absatz 2 BSI-Gesetz (BSIG) genannten Schutzziele kann das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemäß § 7c BSIG gegenüber einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG (Diensteanbieter) mit mehr als 100.000 Kunden anordnen, dass er die in § 169 Absatz 6 und 7 des TKG bezeichneten Maßnahmen trifft (Datenumleitungen) oder technische Befehle zur Bereinigung von einem konkret benannten Schadprogramm an betroffene informationstechnische Systeme verteilt, sofern und soweit der Diensteanbieter dazu technisch in der Lage und es ihm wirtschaftlich zumutbar ist. Es wurde eine Datenumleitung gemäß § 7c BSIG angeordnet.

3.1.3 Datenschutz und Pflichten zum Schutz der Privatsphäre - Art. 3 Abs. 4

Art. 3 Abs. 4 TSM-Verordnung

Im Zuge etwaiger Verkehrsmanagementmaßnahmen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung solcher Daten muss nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) erfolgen. Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen ebenfalls den Anforderungen der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen.

35. Die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) ist an die Stelle der aufgehobenen Richtlinie 95/46/EG getreten (vgl. Art. 94 DSGVO). Durch die unmittelbare Geltung der DSGVO ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) allein zuständig für die Datenschutzaufsicht über Telekommunikationsdienste, soweit es nicht um die Aufsicht im Hinblick auf die in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Pflichten geht (vgl. Art. 95 DSGVO). Die dort festgelegten Pflichten betreffen insbesondere die im Rahmen des Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 interessierenden Verkehrsdaten, also Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, § 3 Nr. 70 TKG. Insofern besteht die gemeinsame Zuständigkeit von BfDI und Bundesnetzagentur im Grundsatz unverändert fort.
36. An die Stelle der E-Privacy-Richtlinie (2002/58/EG) wird voraussichtlich die derzeit auf europäischer Ebene diskutierte E-Privacy-Verordnung treten, die vermutlich auch zu Änderungen bei der Datenschutzaufsicht in Deutschland führen wird. Wann mit dem Inkrafttreten der E-Privacy-Verordnung zu rechnen ist, ist jedoch noch nicht absehbar.
37. Mit der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2021 sind die bisherigen bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des 7. Teils des TKG in ein eigenes Gesetz überführt worden: das Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG). Bereichsspezifische Regelungen für den Telekommunikationsbereich inklusive des Fernmeldegeheimnisses finden sich nunmehr in Teil 2 des TTDSG (§§ 3 bis 18 TTDSG). Mit der Novellierung sind einige Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur weggefallen und werden nunmehr allein vom BfDI wahrgenommen. Die Zuständigkeitsregelungen finden sich in den §§ 28 bis 30 TTDSG. Bestehen geblieben ist die Verpflichtung der Telekommunikationsdiensteanbieter in § 169 TKG (§ 109a TKG 2004), die Bundesnetzagentur und den BfDI sowie unter bestimmten Umständen auch die Betroffenen zu benachrichtigen, wenn der Schutz personenbezogener Daten verletzt worden ist. Hierbei ist jedoch eine Abgrenzung zur Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO an den BfDI vorzunehmen. Hinweise hierzu finden sich auf den Internetseiten sowohl der Bundesnetzagentur als auch des BfDI.

3.1.4 Andere Dienste als Internetzugangsdienste (Spezialdienste) – Art. 3 Abs. 5

Art. 3 Abs. 5 TSM-Verordnung

Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, andere Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, anzubieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen.

Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei der Verfügbarkeit oder der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer führen.

38. Es wurden im Berichtszeitraum keine Beschwerden zu Spezialdiensten an die Bundesnetzagentur gerichtet. Es gab auch keine konkreten Anfragen von Anbietern von Internetzugangsdiensten zu Geschäftsmodellen, die Spezialdienste beinhalten.
39. Hinsichtlich des in Zukunft zu erwartenden Angebots von Diensten auf der Grundlage von 5G-Mobilfunktechnologie ist die Bundesnetzagentur der Auffassung, dass solche Dienste Spezialdienste darstellen, soweit sie die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 5 der TSM-Verordnung erfüllen. Dies wird v. a. bei zeit- und sicherheitskritischen Diensten - wie etwa im Bereich des vernetzten und autonomen Fahrens - der Fall sein.

3.2 Transparenzmaßnahmen – Art. 4

3.2.1 Vertragsgestaltung - Art. 4 Abs. 1

Art. 4 (1) TSM-Verordnung

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten stellen sicher, dass ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, mindestens folgende Angaben enthält:

- (a) Informationen darüber, wie sich die von diesem Anbieter angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre der Endnutzer und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten;

(b) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;

(c) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich die in Artikel 3 Absatz 5 genannten anderen Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, über die der Endnutzer einen Vertrag abschließt, in der Praxis auf die diesem Endnutzer bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken könnten;

(d) eine klare und verständliche Erläuterung, wie hoch die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist und wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Artikel 3 Absatz 1 auswirken könnten;

(e) eine klare und verständliche Erläuterung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d angegebenen Leistung zustehen.

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten veröffentlichen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen.

40. Die bei der Bundesnetzagentur eingehenden Endnutzerbeschwerden beziehen sich ganz überwiegend nicht auf Fragen der Transparenz vertraglicher Vereinbarungen, sondern auf die mangelnde Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Abweichungen der tatsächlich gemessenen von den vertraglich vereinbarten Internetgeschwindigkeiten). Dies gilt seit Ende 2021 in einem verstärkten Umfang, weil seither auf der Grundlage einer neuen Regelung den Endnutzern spezialgesetzliche Sonderkündigungsrechte und Minderungsrechte nach dem TKG zustehen, sofern die Endnutzer die Leistungsabweichungen auf der Grundlage einer von der Bundesnetzagentur angebotenen Messung nachweisen. Dieses Angebot beschränkt sich bislang auf den Bereich des Festnetzes.
41. Die Bundesnetzagentur behandelt diese Beschwerden zu Abweichungen bei Breitbandgeschwindigkeiten nach dem Beschwerdeverfahren (siehe Rn. 46) und berücksichtigt dabei seit Dezember 2021 insbesondere auch die Allgemeinverfügung zu den neuen Minderungsregelungen für Festnetz-Internetzugänge (vgl. Rn. 52-54).
42. Soweit Anbieter zulässige Verkehrsmanagementmaßnahmen angewandt haben, hat die Bundesnetzagentur auf entsprechende Transparenz in den vertraglichen Informationen hingewirkt. Dies gilt etwa im Fall der nachrangigen Ressourcenzuteilung bei einem mobilfunkbasierten Festnetzersatzprodukt. Im Falle von Netzüberlastungen werden den Nutzern dieses Tarifs weniger Ressourcen im Vergleich zu den übrigen Mobilfunknutzern in der gleichen Funkzelle zugeteilt. Innerhalb des Tarifs wird der Verkehr gleichbehandelt (sodass kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 3 TSM-Verordnung vorliegt).

43. Zu den Transparenzanforderungen nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 lit. b, lit. c und lit. e wurden im Berichtszeitraum keine Beschwerden an die Bundesnetzagentur gerichtet.

Bericht nach § 55 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 TKG

44. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht gemäß § 55 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 TKG jährlich einen Bericht über ihre Erhebungen und Erkenntnisse, in dem insbesondere dargestellt wird, inwiefern die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten die Informationen zur Verfügung stellen, die nach § 55 Abs. 2 TKG und nach Art. 4 Abs. 1 erforderlich sind.
45. Für die Bundesnetzagentur ergibt sich folgendes Bild: Festnetzanbieter machen Angaben zu den Geschwindigkeiten nach Art. 4 Abs. 1 lit. d in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anbieter nennen typischerweise konkrete Zahlenwerte für die jeweiligen Geschwindigkeiten oder drücken sie als Prozentwert der maximalen Geschwindigkeit aus. Die beworbene Geschwindigkeit entspricht typischerweise der maximalen Geschwindigkeit. Auch Mobilfunkanbieter machen Angaben zu den entsprechenden Geschwindigkeiten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zudem beschreiben die Anbieter zunehmend die Auswirkungen von Verkehrsmanagementmaßnahmen (soweit diese angewendet werden und von der Bundesnetzagentur als zulässig erachtet wurden) auf den Internetzugangsdienst.

3.2.2 Beschwerdeverfahren - Art. 4 Abs. 2

Art. 4 Abs.2 TSM-Verordnung

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten richten transparente, einfache und effiziente Verfahren zum Umgang mit Beschwerden von Endnutzern im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten aus Artikel 3 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels ein.

46. Die Bundesnetzagentur hat für die bei der Behörde eingehenden Endnutzerbeschwerden Standard-Beschwerdeverfahren entwickelt und diese Prozesse mit Vertretern der Branche abgestimmt. Diese Prozesse gewährleisten unter anderem eine möglichst zügige und sachgerechte Bearbeitung der Beschwerden seitens der Anbieter, insbesondere auch in den Fällen, in denen die vertraglich vereinbarten Geschwindigkeiten nicht erreicht werden. Dabei wurden alle Internetzugangsanbieter gebeten, besondere Kontaktstellen einzurichten, damit Beschwerden von Endnutzern insbesondere auch zur Geschwindigkeit des Internetzugangsdienstes sowie Fragen und Beschwerden zur Transparenz der Verträge möglichst zügig und sachgerecht bearbeitet werden können. Dementsprechend erhalten in der Regel sowohl die Bundesnetzagentur als auch die Endnutzer eine Stellungnahme der Anbieter zu den Beschwerden.

Anzahl von Beschwerden

47. Die Bundesnetzagentur leitet hinreichend substantiierte Beschwerden von Endnutzern, bei denen noch keine Lösung zwischen dem Endnutzer und dem Internetzugangsanbieter erreicht ist, an die Anbieter weiter. Die Bundesnetzagentur bittet die Endnutzer, die Geschwindigkeit ihres Internetzugangsdienstes

mit der von der Regulierungsbehörde bereitgestellten Desktop-App der Breitbandmessung zu messen (vgl. Rn. 67). In dem relevanten Berichtszeitraum wurden ca. 3.250 substantiierte Beschwerden im Sinne des Art. 4 Abs. 4 eingereicht. In der vorangehenden Berichtsperiode waren es ca. 1.050.

48. Darüber hinaus ist es möglich, bei der Bundesnetzagentur ein Schlichtungsverfahren zu beantragen.
49. Die Bundesnetzagentur setzt gegenüber den Anbietern keine einzelnen Endnutzerrechte im Bereich von Sonderkündigungen oder Ausgleichsansprüchen durch. Dies ist vielmehr Aufgabe der Zivilgerichte.
50. Rechtsbehelfe zu Verbraucherrechten sind im Zivilrecht geregelt. Es sind keine gesonderten zusätzlichen Rechtsbehelfe zur Netzneutralität für Verbraucher eingeführt worden.

3.2.3 Überwachungsmechanismus - Art. 4 Abs. 4

Art. 4 Abs. 4 TSM-Verordnung

Jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d angegebenen Leistung gilt – sofern die rechtserheblichen Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden – für die Auslösung Bestimmung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als nicht vertragskonforme Leistung.

Dieser Absatz gilt nur für Verträge, die nach dem 29. November 2015 geschlossen oder erneuert werden.

51. BEREC hat in seinen Leitlinien klargestellt, dass ein von der nationalen Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellter und der Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 dienender Überwachungsmechanismus als zertifizierter Überwachungsmechanismus gilt (vgl. BEREC-Leitlinien, Rn. 161). Aus diesem Grund sieht die Bundesnetzagentur die „Breitbandmessung Desktop-App“ als zertifizierten Überwachungsmechanismus an.

Konkretisierung der unbestimmten Begriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“

52. Mit der Änderung des TKG Ende 2021 hat der deutsche Gesetzgeber die Verbraucherrechte umfassend gestärkt. Bei nicht vertragskonformer Leistung können Verbraucherinnen und Verbraucher nach § 57 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG das vertraglich vereinbarte Entgelt gegenüber ihrem Anbieter mindern oder den Vertrag außerordentlich kündigen, d. h. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen tatsächlicher und vertraglich vereinbarter Leistung eine „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung“ vorliegt.

- 53. Vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Vorgaben hat die Bundesnetzagentur im Dezember 2021 eine Allgemeinverfügung zu den neuen Minderungsregelungen für Festnetz-Internetzugänge veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung ist am 13. Dezember 2021 wirksam geworden.
- 54. In einer Handreichung hat die Bundesnetzagentur zudem konkrete Vorgaben zum Nachweisverfahren bereitgestellt. Darüber hinaus wurde eine aktualisierte Version der Breitbandmessung Desktop-App für den Nachweis einer Minderleistung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind unter www.bundesnetzagentur.de/internetgeschwindigkeit sowie unter www.breitbandmessung.de zu finden.

Bericht nach § 55 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 TKG

- 55. Im ersten Berichtsjahr nach Inkrafttreten der neuen Minderungsregelungen (Dezember 2021 bis einschließlich Dezember 2022) wurden von 107.788 Nutzern der Desktop-App zum Zwecke des Nachweises einer Minderleistung im Festnetz eine oder mehrere Messkampagnen begonnen. Eine Messkampagne sieht dabei 30 Messungen vor. Insgesamt haben 28.776 Nutzer mindestens eine Messkampagne beendet. Dies entspricht etwas mehr als einem Viertel der Nutzer.
- 56. Die große Mehrheit der Nutzer hat die Messkampagnen somit nicht zu Ende geführt. Viele Verbraucher beendeten die Messungen vorzeitig, wenn die Ergebnisse gut ausfielen. Circa 40 % aller nicht beendeten Kampagnen wurde dabei bereits nach der ersten Messung abgebrochen.
- 57. Der Vergleich der nicht abgeschlossenen mit den abgeschlossenen Kampagnen zeigt, dass Nutzer mit abgeschlossenen Kampagnen zu größeren Anteilen niedrigere prozentuale Downloadwerte erreichen (s. Abb. 1). Die Download-Messergebnisse der Nutzer, die eine Kampagne nicht abschließen, liegen aggregiert deutlich oberhalb der Messergebnisse der abgeschlossenen Kampagnen. So liegt der Median der Kampagnenmediane bei den nicht abgeschlossenen Kampagnen bei 77,7 % der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate, wohingegen abgeschlossene Kampagnen nur einen Median von 55,5 % aufweisen. Beim Vergleich der Upload-Messungen nach Kampagnenabschluss zeigen sich ebenfalls bessere Ergebnisse im Fall nicht abgeschlossener Kampagnen. So werden im Median der Kampagnenmediane 94,1 % ohne Kampagnenabschluss und 84,8 % mit Kampagnenabschluss der vertraglich vereinbarten maximalen Upload-Datenübertragungsrate erreicht.

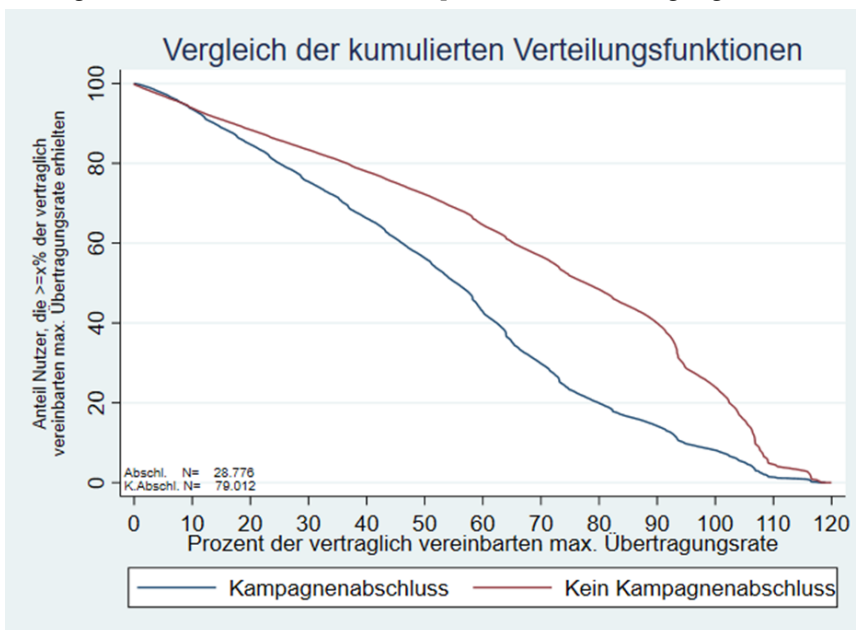


Abbildung 1: Vergleich der kumulierten Verteilungsfunktion nach Kampagnenabschluss im Download

58. Das vorzeitige Beenden der Messkampagnen durch einen Großteil der Nutzer bei gleichzeitig deutlich besseren Messwerten legt nahe, dass positive Messergebnisse den Abbruch begünstigen. Dies kann in einer niedrigeren Erwartungshaltung hinsichtlich eines erfolgreichen Nachweisverfahrens begründet sein, aber auch in einer grundsätzlichen Zufriedenheit mit der erbrachten Leistung.
59. Es zeigt sich zudem, dass Nutzer in bestimmten Bandbreiteklassen überproportional häufig die Kampagne zu Ende führen (s. Abb. 2). So übersteigt der Anteil an abgeschlossenen Messkampagnen in Bandbreiteklasse 2 (8 bis kleiner 18 Mbit/s) den der nicht abgeschlossenen Messkampagnen um den Faktor 2,9. Diese Bandbreite weist durch die technische Limitierung der ADSL-Technologie üblicherweise starke Abweichungen zwischen der im Maximum versprochenen Datenübertragungsrate und der reell verfügbaren Datenübertragungsrate auf. Gleichzeitig verringern sich die Anteile der Bandbreiteklassen 5 (50 bis kleiner 100 Mbit/s), 6 (100 bis kleiner 200 Mbit/s) und 7 (200 bis kleiner 500 Mbit/s).

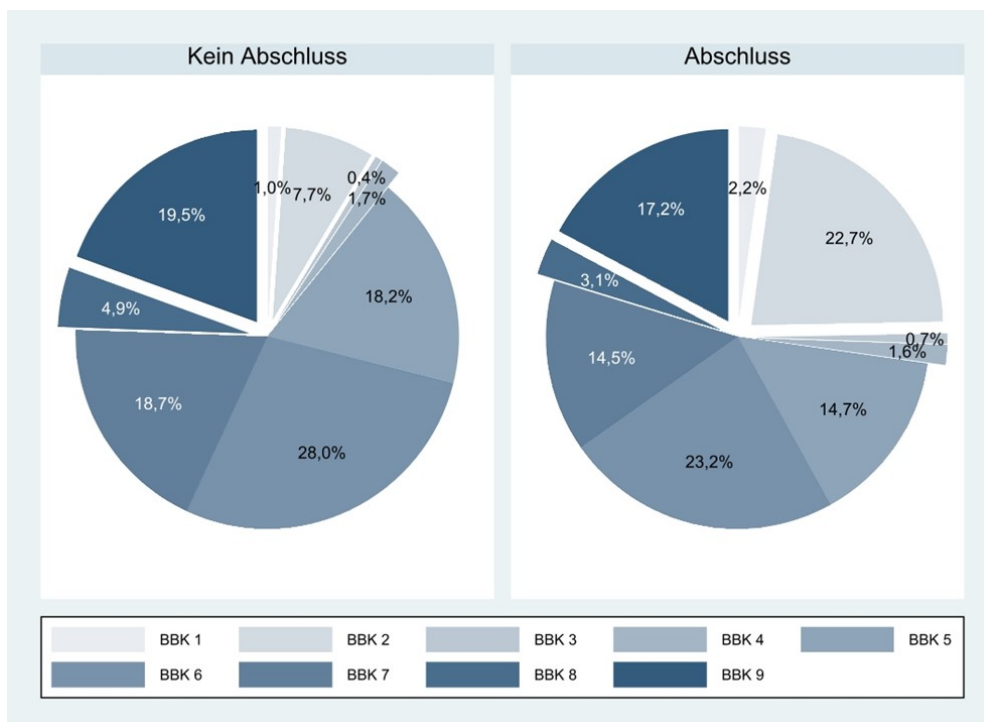


Abbildung 2: Anteile der Nutzer nach Bandbreiteklassen¹⁰ und Kampagnenabschluss im Download

60. Bei den abgeschlossenen Messkampagnen wurde fast ausschließlich ein Minderungsanspruch festgestellt. Dabei war der Download deutlich stärker als der Upload betroffen (s. Tab. 1). Dies ist auf einen hohen Anteil an asymmetrischen Breitbandanschlüssen zurückzuführen, bei denen durch absolut niedrigere tariflich zugesicherte Geschwindigkeiten die Erfüllung der Upload-Kriterien vergleichsweise einfacher ist. Die Reihung ist hinsichtlich der Down- und Upload-Geschwindigkeiten konstant, wobei die Minimal-Geschwindigkeit den geringsten und die Normal-Geschwindigkeit jeweils den höchsten Anteil an festgestellten Minderleistungen aufweist. In über 90 Prozent der abgeschlossenen Kampagnen wurden zwei oder mehr Minderungskriterien kumulativ nicht erfüllt.

¹⁰ Die Bandbreiteklassen (BBK) sind wie folgt definiert: BBK 1: 2 bis kleiner 8 Mbit/s, BBK 2: 8 bis kleiner 18 Mbit/s, BBK 3: 18 bis kleiner 25 Mbit/s, BBK 4: 25 bis kleiner 50 Mbit/s, BBK 5: 50 bis kleiner 100 Mbit/s, BBK 6: 100 bis kleiner 200 Mbit/s, BBK 7: 200 bis kleiner 500 Mbit/s, BBK 8: 500 bis kleiner 1.000 Mbit/s, BBK 9: 1.000 bis kleiner 2.500 Mbit/s.

Messkampagnen bei denen die Kriterien nicht erfüllt wurden

Minderungskriterium	Anteil an Messkampagnen
Min Download	50,4 %
Norm Download	88,2 %
Max Download	78,2 %
Min Upload	20,5 %
Norm Upload	60,0 %
Max Upload	47,1 %

Quelle: Bundesnetzagentur

61. Die Bundesnetzagentur hat die jeweiligen Ergebnisse der Nachweisverfahren auch mit den größten betroffenen Anbietern diskutiert, welche die große Mehrheit der Nutzer des Nachweisverfahrens auf sich vereinen.

3.2.4 Zusätzliche gesetzliche Maßnahmen – Art. 4 Abs. 3**Art. 4 Abs. 3 TSM-Verordnung**

Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 gelten zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie 2002/22/EG und hindern die Mitgliedstaaten nicht an der Beibehaltung oder Einführung zusätzlicher Überwachungs-, Informations- und Transparenzanforderungen, unter anderem in Bezug auf den Inhalt, die Form und die Art der zu veröffentlichenden Informationen. Diese Anforderungen müssen der vorliegenden Verordnung und den maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinien 2002/21/EG und 2002/22/EG entsprechen.

62. Auf nationaler Ebene wurden bereits in einer vorangehenden Berichtsperiode zusätzliche Transparenzanforderungen im Wege der Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt („Transparenzverordnung“) erlassen. Darin werden die Veröffentlichung von Informationen und weiterer Maßnahmen zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt festgeschrieben.
63. Die Transparenzverordnung ist am 1. Juni 2017 in Kraft getreten. Durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021 wurde sie geändert. Nach wie vor verpflichtet sie Festnetz- und Mobilfunkanbieter zu mehr Transparenz beim Angebot von Internetzugangsdiensten.
64. Anbieter von Internetzugangsdiensten sind verpflichtet, Produktinformationsblätter bereitzustellen, in denen der Verbraucher schnell und auf einfache Weise die wesentlichen Vertragsbestimmungen vor Abschluss des Vertrages sehen kann. Das Produktinformationsblatt enthält Details zur verfügbaren Datenübertragungsrate, zur Dauer des Vertrages sowie zu den monatlichen Kosten. Verbraucher werden auch über das vertraglich vereinbarte Datenvolumen (sofern relevant) informiert.

65. Darüber hinaus erhalten die Verbraucher einen Anspruch, sich mit Hilfe verlässlicher Messergebnisse über die Qualität ihres Internetzugangsdienstes, insbesondere zur verfügbaren Datenübertragungsrate sowie zu dem Verhältnis der erreichten zur vertraglich vereinbarten maximalen Geschwindigkeit, zu informieren. Das Format für diese Informationen ist im Anhang der Verordnung festgelegt. Der Anbieter des Internetzugangsdienstes muss daher den Verbraucher über mögliche Wege zur Geschwindigkeitsmessung informieren, z.B. durch Verweis auf die von der Bundesnetzagentur angebotene Breitbandmessung (vgl. <https://breitbandmessung.de>).

3.3 Aufsicht und Durchsetzung – Art. 5

Art. 5 Abs. 1, UAbs. 1 TSM-Verordnung

Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und stellen sicher, dass Artikel 3 und 4 des vorliegenden Artikels eingehalten werden, und fördern die kontinuierliche Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt. Für diese Zwecke können die nationalen Regulierungsbehörden Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, vorschreiben.

Durchsetzungsmaßnahmen

66. Im Falle von Verletzungen der Netzneutralitätsvorschriften schreitet die Bundesnetzagentur ein. Im Berichtszeitraum haben in vielen Fällen Anbieter von Internetzugangsdiensten Verletzungen der Netzneutralitätsvorschriften auf freiwilliger Basis beendet. In anderen Fällen wurde kein Verstoß festgestellt. Einige Verfahren, die im Berichtszeitraum zur Durchsetzung von Art. 3 TSM-Verordnung eingeleitet worden sind, sind noch anhängig.

Breitbandmessung

67. Die Bundesnetzagentur stellt mit der „Breitbandmessung“ einen Monitoringmechanismus zur Verfügung, der Verbrauchern die Möglichkeit eröffnet, eigenständig die Qualität und Leistungsfähigkeit ihres breitbandigen Internetzugangs zu überprüfen. Für Breitbandanschlüsse im Festnetz wird eine installierbare Version („Desktop-App“) und für Mobilfunkanschlüsse eine App (Android und iOS) verwendet. Zudem steht ein Browser-basierter Test zur Verfügung, um die Performance beim Surfen zu testen.
68. Bei Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen ist der Messprozess technisch identisch. Es wird die Datenübertragungsrate sowohl für den Download als auch für den Upload gemessen. Das Messergebnis wird als absoluter und als relativer Wert im Verhältnis zu der vertraglich vereinbarten Geschwindigkeit dargestellt. Somit erlaubt die Breitbandmessung, die tatsächlich gemessene Datenübertragungsrate des jeweiligen Breitbandanschlusses mit der vertraglich vereinbarten Datenübertragungsrate zu vergleichen. Zusätzlich werden die Parameter Laufzeit und Paketverlustrate gemessen. Dem Endnutzer wird jedoch nur die Laufzeit angezeigt.

- 69. Neben der Nutzung als Überwachungsmechanismus zum Nachweis einer Minderleistung (siehe unter Rn. 55 ff.) wird die Breitbandmessung verwendet, um Messproben mittels Crowdsourcing zu erheben. Die Ergebnisse werden im jährlichen Bericht zur Breitbandmessung dargestellt. Der siebte Jahresbericht wurde am 15. März 2023 veröffentlicht.
- 70. Darüber hinaus erhält der Endkunde in einer Kartenansicht, die sowohl eine Darstellung der Messergebnisse in NUTS-3-Clustern sowie in Rasterzellen beinhaltet, einen Eindruck über die gemessenen Datenübertragungsraten in bestimmten Regionen. Während der Jahresbericht über die Breitbandmessung eine feste Zeitperiode betrifft, wird die Kartendarstellung täglich aktualisiert und stellt die Messergebnisse der letzten sechs, 12, 24 und 36 Monate dar.

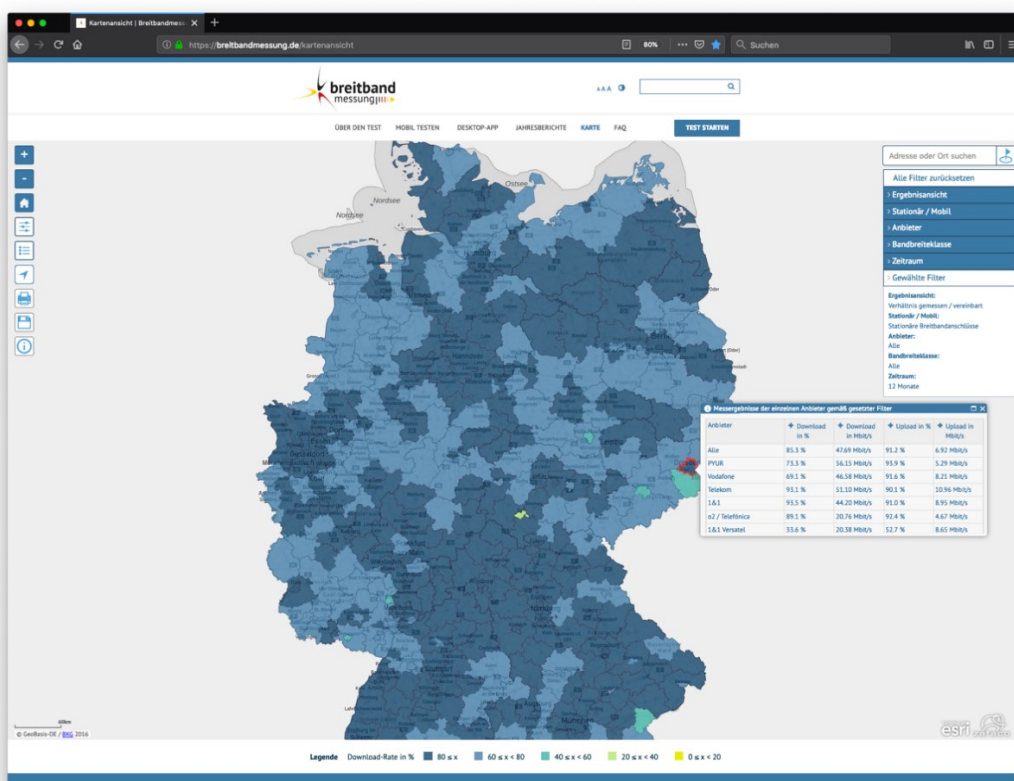


Abbildung 3: Beispiel der Kartendarstellung mit aggregierten Ergebnissen auf NUTS-3-Ebene

- 71. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Breitbandmessung davon abhängen, welche Endnutzer die Breitbandmessung durchführen und welcher Tarif im Einzelfall vereinbart worden ist. Insofern können auf der Grundlage der Breitbandmessung keine Aussagen zur Versorgungssituation oder Verfügbarkeit von breitbandigen Internetzugangsdiensten getroffen werden.
- 72. Im Rahmen der Breitbandmessung werden die Tarifinformationen der Anbieter mittels Auswahlmeneü vorgefiltert. Dabei wird auf die seitens der Telekommunikationsunternehmen gemeldeten Tarifdaten zurückgegriffen. Die individuelle Tarifauswahl erfolgt dann auf Grundlage der vorgenommenen Vorfilterung durch den Nutzer.
- 73. Die Messproben werden in einem umfangreichen Validierungsprozess geprüft. Insbesondere werden mögliche Ursachen von Messfehlern aus der Messumgebung des Endnutzers soweit wie möglich ausgeschlossen, indem sowohl technische Informationen als auch Informationen vom Endnutzer genutzt werden.

74. Darüber hinaus werden Mehrfachmessungen von Breitbandanschlüssen im Festnetz aus statistischen Gründen nicht berücksichtigt. Lediglich eine Messung pro Anschluss und Quartal wird für den Jahresbericht genutzt. Mehrfachmessungen von Breitbandanschlüssen im Mobilfunk werden in die Messproben aufgenommen, da schon eine minimale örtliche Veränderung des Messenden zu einem abweichenden Messergebnis führen kann.

Wesentliche Erkenntnisse des siebten Jahresberichts

75. Die im siebten Jahresbericht betrachteten Messungen wurden vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 durchgeführt. Für stationäre Breitbandanschlüsse wurden 398.747 valide Messungen gezählt. Für mobile Breitbandanschlüsse wurden insgesamt 623.581 valide Messungen berücksichtigt.
76. Breitbandanschlüsse im Festnetz: Über alle Bandbreitklassen und Anbieter hinweg erhielten im Download im aktuellen Berichtsjahr für die Desktop-App 84,4 % der Nutzer mindestens die Hälfte der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate. Bei 42,3 % der Nutzer wurde diese voll erreicht oder überschritten. Da erstmalig im Bericht auch Gigabitanschlüsse betrachtet werden, ist ein Vergleich zum Vorjahr, in dem ausschließlich Anschlüsse bis unter 500 Mbit/s in die Auswertung eingeflossen sind, mit Blick auf aggregierte Darstellungen nicht möglich.

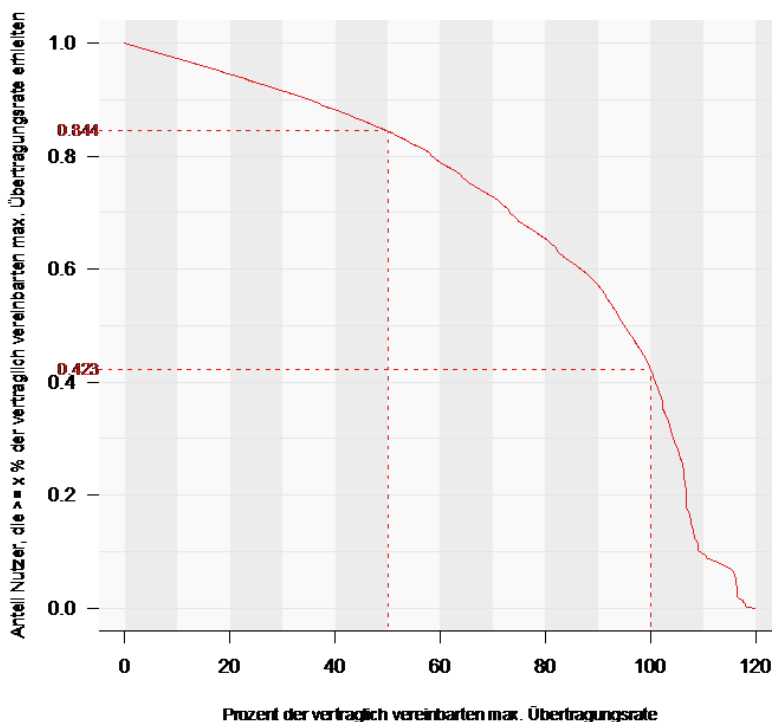


Abbildung 4: Prozent der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate

77. Die Ergebnisse waren mit Blick auf Bandbreitklassen, Anbieter und Tageszeit der Messungen unterschiedlich. Im Upload lag das generelle Niveau des prozentualen Verhältnisses von ermittelter zu vertraglich vereinbarter maximaler Datenübertragungsrate auf einem ähnlichen Niveau wie im Download. Mit Blick auf die Laufzeit konnten die Endkunden vor allem in den oberen Bandbreitklassen tendenziell die besten Ergebnisse erzielen.

78. Die meisten Kunden (78,2 %) waren mit der Leistung ihres Breitbandanschlusses zufrieden (Noten 1 bis 3). Weniger als 11 % der Kunden bewerteten ihren Anschluss mit den Noten 5 oder 6. Die Kundenzufriedenheit wird im Vorfeld der Messung abgefragt. Zufriedene Endkunden erzielten einen besseren Verhältniswert der tatsächlichen gemessenen im Vergleich zur vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate.
79. Breitbandanschlüsse im Mobilfunk: Das generelle Niveau lag bei mobilen Breitbandanschlüssen deutlich unter dem von stationären Breitbandanschlüssen. Über alle Bandbreitklassen und Anbieter hinweg erhielten im Download 23,2 % der Nutzer (2020/2021: 20,1 %) mindestens die Hälfte der vertraglich vereinbarten geschätzten maximalen Datenübertragungsrate; bei 3,0 % der Nutzer wurde diese voll erreicht oder überschritten (2020/2021: 2,6 %).

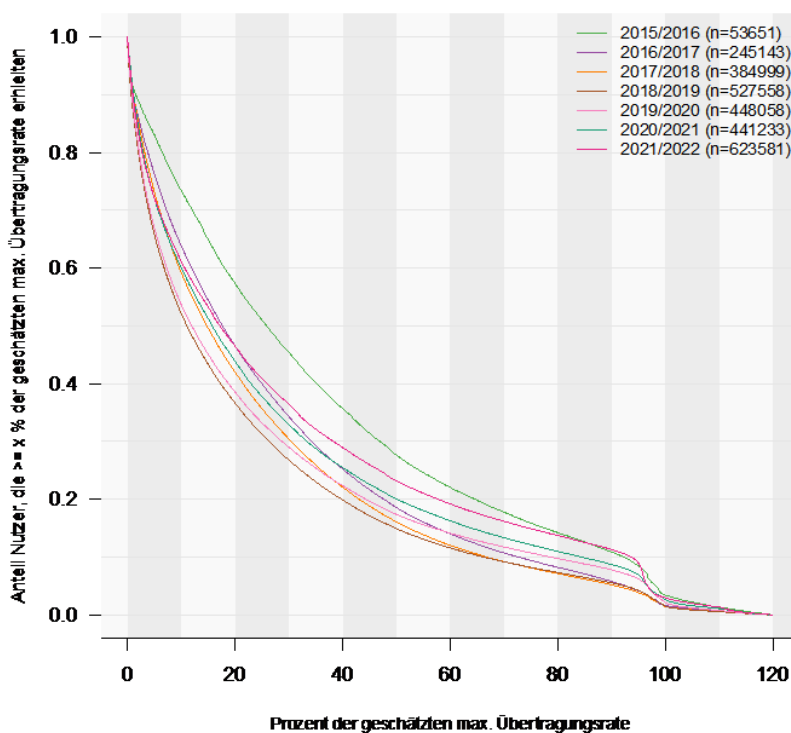


Abbildung 5: Prozent der vertraglich vereinbarten geschätzten maximalen Datenübertragungsrate

80. Auch hier zeigten sich im Hinblick auf Bandbreitklassen, Anbieter und Tageszeit Unterschiede. Mit Blick auf die Bandbreitklassen zeigt sich, dass in höheren Bandbreitklassen tendenziell niedrigere Prozentwerte erreicht wurden. Im Upload lag das prozentuale Verhältnis von ermittelter zu vertraglich vereinbarter geschätzter maximaler Datenübertragungsrate auf einem ähnlichen Niveau wie im Download. Bei mobilen Breitbandanschlüssen wurden deutlich höhere Laufzeiten als bei stationären Breitbandanschlüssen ermittelt. Der positive Trend aus den Vorjahren zu weiter abnehmenden Laufzeiten hat sich in weiten Teilen nicht fortgesetzt.
81. Die Endkunden bewerteten die Anbieter erneut weit überwiegend mit Noten von 1 bis 3 (70,8 %). Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist der Anteil zurückgegangen (2020/2021: 75,7 %). Die Kundenzufriedenheit wird im Vorfeld der Messung abgefragt. Der im Rahmen der Breitbandmessung ermittelte Verhältniswert lag bezogen auf die Ergebnisse im Mobilfunk wieder auf einem geringen

Niveau. Dies legt weiterhin den Schluss nahe, dass die Nutzer bei mobilen Breitbandanschlüssen eher die Mobilität und die zur Verfügung stehende absolute Datenübertragungsrate bewerten als das Erreichen der in Aussicht gestellten Datenübertragungsrate.

4 Sanktionen - Art. 6

Art. 6 TSM-Verordnung

Die Mitgliedstaaten erlassen für Verstöße gegen die Artikel 3, 4 und 5 Vorschriften über Sanktionen und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 30. April 2016 mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

82. Verstöße gegen Art. 3 und Art. 4 können in verschiedenen Fällen durch ein Bußgeld sanktioniert werden (vgl. § 228 Abs. 4 Nr. 1-5 i. V. m. Abs. 7 TKG). Hierbei ist die maximale Bußgeldhöhe unterschiedlich:
- Bei schweren Netzneutralitätsverstößen sind Geldbußen möglich bis zu 1 Million € (vgl. § 228 Abs. 7 Nr. 1 lit. c TKG) bzw. im Falle von juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen € Geldbußen bis zu 1 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes, wobei der weltweite Konzernumsatz der letzten drei Jahre zugrunde gelegt wird (vgl. § 228 Abs. 8 Nr. 2 TKG), so im Falle von 1) Vereinbarungen und Geschäftspraktiken, die gegen Art. 3 Abs. 2 verstoßen, 2) Maßnahmen des Verkehrsmanagements, die nach Art 3 Abs. 3 UAbs. 3, 1. Halbsatz nicht zulässig sind, sowie 3) Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung der Bundesnetzagentur.
 - Bei Verstößen gegen die Transparenzmaßnahmen gemäß Art. 4 Abs. 1 1. Satz können Geldbußen bis zu 100.000 € verhängen werden (vgl. § 228 Abs. 7 Nr. 4 TKG).
 - Bei Nichterfüllung von Informationsersuchen nach Art. 5 Abs. 2 sind schließlich Geldbußen bis zu 10.000 € (vgl. § 228 Abs. 7 Nr. 6 TKG) möglich.
83. Des Weiteren können Zwangsgelder von mindestens 1.000 € bis höchstens 10 Million € festgesetzt werden, wenn ein Anbieter von Internetzugangsdiensten einer behördlichen Anordnung nicht nachkommt (vgl. § 202 Abs. 5 TKG).
84. Ein in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängtes Bußgeld hat hierbei Sanktionscharakter, während ein in einem Verwaltungsverfahren festgesetztes Zwangsgeld dazu dient, den Adressaten zur Befolgung der behördlichen Anordnung anzuhalten (Beugefunktion).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vergleich der kumulierten Verteilungsfunktion nach Kampagnenabschluss im Download	20
Abbildung 2: Anteile der Nutzer nach Bandbreitklassen und Kampagnenabschluss im Download	21
Abbildung 3: Beispiel der Kartendarstellung mit aggregierten Ergebnissen auf NUTS-3-Ebene.....	24
Abbildung 4: Prozent der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate.....	25
Abbildung 5: Prozent der vertraglich vereinbarten geschätzten maximalen Datenübertragungsrate	26

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APN	Access Point Name („Zugriffspunkt“)
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications
BfDI	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BSIG	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Bundesnetzagentur	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
ca.	circa
CUII	Clearingstelle Urheberrecht im Internet
DNS	Domain Name System
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
ggf.	gegebenenfalls
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
IoT	Internet of Things
IP	Internet Protocol
IPv4	Internet Protocol Version 4
IPv6	Internet Protocol Version 6
LG	Landgericht
LTE	Long Term Evolution

M2M	Machine to Machine (automatisierter Informationsaustausch zwischen Maschinen)
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Nomenclature des Unités territoriales statistiques (Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
TSM-Verordnung	Telecom-Single-Market-Verordnung; Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012
TTDSG	Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz)
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
v. a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
z. B.	zum Beispiel

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 122 - Netzneutralität, Plattformmonitoring, Künstliche Intelligenz
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
netzneutralitaet@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de
Tel. +49 228 14-0

Stand




April 2023

Text

Referat 122 - Netzneutralität, Plattformmonitoring, Künstliche Intelligenz



www.bundesnetzagentur.de

-  twitter.com/BNetzA
-  social.bund.de/@bnetza
-  youtube.com/BNetzA